

# **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) 2025**

# WER SPRICHT?



# WER SPRICHT HIER

ANDRÉ STÄMMLER

- FACHANWALT FÜR IT-RECHT
- DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER CIPP(E)



LinkedIn

# HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

- Umsetzung des **European Accessibility Act**
- Einführung von **Mindestanforderungen** für Barrierefreiheit bei Produkten und Dienstleistungen.
- Förderung der Nutzung durch Menschen mit Behinderung.

# ANWENDUNGSBEREICH

- **Betroffene Produkte:**
  - Hardwaresysteme für Verbraucher-PCs (inkl. Betriebssysteme).
  - Selbstbedienungsterminals, Telekommunikations- und Mediendienste.
  - E-Book-Lesegeräte.
- **Betroffene Dienstleistungen:**
  - Telekommunikationsdienste
  - Personenbeförderungsdienste (Webseiten, mobile Dienste).
  - Bankdienstleistungen, E-Books und elektronischer Handel.
- Besonderheit: **Onlinehandel** wird umfassend erfasst.

# WANN BIST DU BETROFFEN?

- Hersteller, Händler, Importeure und Dienstleistende im B2C-Bereich
- Ausnahmen: Dienstleistungen von Kleinstunternehmen (unter 10 Mitarbeiter, <2 Mio. Umsatz/Jahresbilanz)

# DEFINITION VON BARRIEREFREIHEIT

- **Barrierefrei:** Produkte/Dienstleistungen zugänglich und nutzbar ohne fremde Hilfe.
- Grundsätzlich muss eine Wahrnehmung immer über mindestens zwei Sinne möglich sein (also zum Beispiel das Vorlesen schriftlicher Informationen).
- **Technische Standards:** EN 301 549 mit Verweis auf WCAG 2.1

# AUSNAHMEN

- Grundlegende Veränderung des Produkts.
- Unverhältnismäßige Belastung (finanziell/organisatorisch).
- **Aber!** > Dokumentation und Information der Marktüberwachungsbehörde



# PFLICHTEN

- **Hersteller:** Nachweis der Konformität (technische Dokumentation, CE-Kennzeichnung), Langfristige Aufbewahrungspflichten (5 Jahre), Maßnahmen bei Nichtkonformität (z. B. Rückruf).
- **Importeure:** Prüfung der Konformität von Produkten vor dem Inverkehrbringen, Überwachung der Lagerung, keine Beeinträchtigung der Barrierefreiheit.

# PFLICHTEN II

- Händler: Kein Vertrieb nicht konformer Produkte, Melde- und Dokumentationspflichten.
- Dienstleistende: Barrierefreie Gestaltung ihrer Dienstleistungen (z. B. AGB, Informationen), Veröffentlichung einer „Erklärung zur Barrierefreiheit“, Bereitstellung einer Kontaktmöglichkeit für Rückmeldungen.

# ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

- Rückrufe, Einstellung der Dienstleistungen.
- Bußgelder bis zu 100.000 €.
- Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und mögliche Verbandsklagen.